

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen, Handelstätigkeiten sowie Spezialgeschäfte (wie insbesondere die Erbringung von Lohnarbeit, Beratung und Dienstleistungen) durch die Notz Metall AG (CHE-109.551.790), 2555 Brugg, Schweiz, einschliesslich der folgenden Zweigniederlassungen* der Notz Metall AG: Studer-Biennaform (CHE-421.324.143), 2555 Brugg, Schweiz; Jacques Allemann (CHE-239.090.877), 2555 Brugg, Schweiz und Lamineries MATTHEY (CHE-412.525.731), 2520 La Neuveville, Schweiz.

Diese AGB gelten für sämtliche Geschäfte zwischen der Notz Metall AG und dem Kunden, selbst wenn bei telefonischem oder elektronischem Kontakt nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB bei jeder einzelnen Transaktion ist nicht erforderlich, sofern sie einmal wirksam einbezogen wurden.

Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Vertragsbeziehungen mit dem Kunden.

1.2 Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Notz Metall AG, welche die vorliegenden AGB ergänzen oder ändern, bedürfen zu deren Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis der Schriftform. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2bis OR oder einer von beiden Parteien akzeptierten gleichwertigen elektronischen Signatur genügt diesem Erfordernis.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung durch die Notz Metall AG sind jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wegbedungen. Diese AGB gehen entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen des Kunden in jedem Fall vor.

Mit Annahme eines Angebots oder Zahlung der Lieferung gelten die vorliegenden AGB durch den Kunden als akzeptiert.

2. Vertragspartner

Vertragspartner für alle Vertragsabschlüsse, auch wenn diese über die genannten Zweigniederlassungen der Notz Metall AG erfolgen, ist ausschliesslich die Notz Metall AG.

3. Angebot & Vertragsabschluss

3.1 Angebote von Notz Metall AG sind widerruflich und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Verbindliche Angebote der Notz Metall AG sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet und haben eine Gültigkeitsdauer von 7 Kalendertagen, es sei denn, das Angebot sieht etwas anderes vor. Nach Ablauf der Frist ist eine Verlängerung der Gültigkeit nur mit schriftlicher Bestätigung (E-Mail genügt) der Notz Metall AG möglich.

3.2 Die Bestellungen durch den Kunden, welche ohne vorhergehendes Angebot der Notz Metall AG erfolgen oder nach Ablauf der Annahmefrist eines Angebots eingehen, stellen ein bindendes Angebot dar, welches die Notz Metall AG innert 7 Kalendertagen seit Eingang der Bestellung annehmen kann. Die Annahme der Bestellung durch Notz Metall AG erfolgt durch Versand einer schriftlichen Auftrags- oder Versandbestätigung (E-Mail ausreichend) oder explizit, durch fristgerechte Lieferung der Ware an den Kunden, je nachdem, was früher erfolgt.

3.3 Angebote und Auftragsbestätigungen (Vertragsabschlüsse) der Notz Metall AG erfolgen unter Vorbehalt des verfügbaren Lagerbestandes sowie der Lieferfähigkeit der Sublieferanten. Der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Lagerware bleibt jederzeit vorbehalten.

3.4 Vom Kunden gewünschte Beststellungsänderungen oder -stornierungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung durch Notz Metall AG. Im Falle der Stornierung einer Bestellung durch den Kunden behält sich Notz Metall AG das Recht vor, eine Entschädigung für alle bis zum Stornierungstag entstandenen Kosten oder von Notz Metall AG geleisteten Arbeiten zu verlangen.

4. Preise

4.1 Die von Notz Metall AG herausgegebenen Lagerpreislisten, Produktbeschreibungen, Verkaufsunterlagen, Angaben auf der Internetseite sowie über andere Kanäle publizierte Produktinformationen und Promotionen haben nur Informationswert und stellen keine rechtlich bindenden Angebote dar.

4.2 Alle Preise von Notz Metall AG verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW (Ex Works) CH-Brugg/BE oder CH-La Neuveville/BE INCOTERMS 2020, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche zusätzlichen Kosten, insbesondere Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt auch sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung anfallen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

4.3 Verändern sich zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem tatsächlichen Liefertermin die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5% (insbesondere infolge staatlicher Abgaben, Steuern, Gebühren, Zöllen, Epidemien, Pandemien, Naturereignissen, Konflikten, Lohnsteigerungen, Energiepreissteigerungen u.ä.), ist die Notz Metall AG berechtigt, die Preise entsprechen anzupassen.

4.4 Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, darf Notz Metall AG auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Kunden nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Kunde die Kosten der Bemusterung.

4.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird in der Währung des Lieferwerkes offeriert und fakturiert.

4.6 Zahlungen sind netto geschuldet, allfällige Bank- und Transaktionsgebühren usw. gehen zu Lasten des Kunden.

5. Geistiges Eigentum

Alle Gegenstände, Dienstleistungen, Unterlagen (einschliesslich Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Prospekten, Plänen und dergleichen) und Datenträger im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stellen geistiges Eigentum der Notz Metall AG dar und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Notz Metall AG weder kopiert und vervielfältigt noch Dritten auf irgendeine Art und Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

6. Mengentoleranzen

Falls nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Mengentoleranzen:

6.1 Für Bänder:

- Bis 30 kg: +30 % / -20 %
- 31-50 kg: +30 % / -10 %
- 51-99 kg: +20 % / -10 %
- Ab 100 kg: ±10 %

6.2 Für Flach- und Runddraht sowie Handelswaren:

- ±10 % für Mengen über 100 Einheiten
- ±20 % für Mengen unter 100 Einheiten

6.3 Als Einheiten gelten Kilogramm, Meter oder Stück. Die tatsächlich gelieferte Menge wird fakturiert und ist geschuldet.

Ist keine verbindliche Bestellmenge vereinbart, so legt Notz Metall AG ihrer Kalkulation die vom Kunden angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, ist Notz Metall AG berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

7. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Versand

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, Erfüllungsort ist in diesem Fall Brugg/BE oder La Neuveville/BE. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Ware der ersten Transportperson zur Versendung übergeben wird. Auf Wunsch des Kunden organisiert die Notz Metall AG den Transport der Ware. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

7.2 Nach Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Notz Metall AG hat der Kunde die Ware unverzüglich zu übernehmen. Kommt der Kunde dieser Annahmepflicht nicht innert Frist nach, ist Notz Metall AG nach ihrer Wahl berechtigt, (i) die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder bei Dritten einzulagern, oder (ii) die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu versenden oder (iii) eine Nachfrist von 7 Kalendertagen anzusetzen und nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist innert 10 Kalendertagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse) zu verlangen. Gefahr und Risiko gehen in jedem Fall mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über.

8. Lieferbedingungen und Lieferzeiten

8.1 Die Notz Metall AG bemüht sich, die im unterzeichneten Angebot festgehaltenen Termine einzuhalten. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Meldung an den Kunden der Versand- bzw. Abholbereitschaft der Ware durch Notz Metall AG.

8.2 Für Lieferungen der Notz Metall AG wird die Geltung der Bestimmungen über das Fixgeschäft und das Verfalltagsgeschäft im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ausgeschlossen.

8.3 Die im unterzeichneten Angebot festgehaltenen Fristen können durch die Notz Metall AG verlängert werden, wenn die Verzögerung oder die zu erwartende Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht durch die Notz Metall AG zu verantworten sind. Als Umstände, die nicht durch die Notz Metall AG zu verantworten sind, gelten Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Unruhen, Streiks, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, nukleare Zwischenfälle, behördliche Massnahmen, Energieausfälle, erhebliche Transport- oder Produktionsstörungen), fehlerhafte Zulieferung von Vormaterial sowie sonstige unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Notz Metall AG oder Tatsachen, die dem Kunden und/oder seinen Hilfspersonen und Subunternehmern und/oder Dritten zuzurechnen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Sofern die Leistungserbringung durch die vorgenannten Ereignisse dauerhaft oder unverhältnismässig erschwert wird, ist die Notz Metall AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.4 Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund von Lieferverzögerungen oder Nichterfüllung infolge von Umständen, die nicht durch die Notz Metall AG zu verantworten sind, sind ausgeschlossen.

8.5 Die Notz Metall AG verpflichtet sich, im Rahmen eines Business Continuity Plans angemessene Massnahmen zur Risikominderung und Wiederherstellung der Lieferfähigkeit zu ergreifen, soweit dies wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Verzögerungen durch nachträgliche Änderungen des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

8.6 Notz Metall AG wird den Besteller nach Massgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern. Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil die Notz Metall AG von eigenen Sublieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat erschöpft ist, ist die Notz Metall AG berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Ware zu liefern. Ist dies nicht möglich, kann die Notz Metall AG vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine wesentlichen Nachteile für den Kunden ergeben.

9. Lohnaufträge (Toll Work)

Das der Notz Metall AG vom Kunden anvertraute Material bleibt Eigentum des Kunden. Die Notz Metall AG führt bei Lohnarbeiten nur eine eingeschränkte Materialeingangsprüfung durch. Es ist Sache des Kunden, das zur Verarbeitung gelieferte Material zu prüfen, insbesondere hinsichtlich des Werkstoffes, chemischer Analyse und zur Vermeidung von Materialverwechslungen. Die vereinbarten Lohnarbeiten werden ausgeführt und in der Regel werden lediglich die veränderten Parameter bestätigt (wie z.B. die Dimension).

10. Rücknahme von Abfallmaterial

Die Rücknahme von Abfallmaterial erfolgt nach Vereinbarung. Zur Sicherstellung der Einschmelzfähigkeit muss das zurückgeführte Material eindeutig identifizierbar und frei von Fremdstoffen sein. Rückläufer aus ursprünglich gelieferten Legierungen werden bevorzugt behandelt.

11. Zahlung, Kreditwürdigkeit, Verzug und Verrechnungsverbot

- 11.1 Die in der Auftragsbestätigung der Notz Metall AG genannten Preise und Zahlungsbedingungen sind verbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.
- 11.2 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem Notz Metall AG oder Dritte, die gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch haben, über den Betrag endgültig verfügen können.
- 11.3 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er die vereinbarte Zahlungsfrist überschreitet. Im Verzugsfall ist Notz Metall AG berechtigt einen Verzugszins in Höhe von 5% zu verrechnen und weitere Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten, oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein vereinbarter Skontoabzug wird nur gewährt, wenn alle fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen vollständig erfüllt wurden.
- 11.4 Die Notz Metall AG behält sich das Recht vor, die Kreditwürdigkeit des Kunden durch Drittanbieter überprüfen zu lassen. Erweist sich die Kreditwürdigkeit des Kunden als unzureichend, ist Notz Metall AG berechtigt, geeignete Massnahmen zur Sicherung der Zahlungen, namentlich Vorauskasse oder Anzahlung, festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.
- 11.5 Eine Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der Notz Metall AG ist ausgeschlossen. Abzüge oder Verrechnungen im Schadens- oder Reklamationsfall sind nur nach Prüfung und Freigabe durch die Notz Metall AG gestattet.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Das Eigentum an der gesamten Lieferung des Produkts verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dieser Lieferung beim Lieferanten. Kommt der Kunden mit der Zahlung des Preises in Verzug, so hat Notz Metall AG das Recht, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 12.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch Notz Metall AG schriftlich erklärt.

13. Technische Angaben und Normen

- 13.1 Alle technischen Angaben und Eigenschaften der verschiedenen Produkte in Lagerlisten, Verkaufsunterlagen und auf der Webseite sind unverbindliche Richtwerte und keine zugesicherten Eigenschaften. Die Gewährleistung bestimmter Eigenschaften und/oder Eignungen für einen bestimmten Verwendungszweck bedarf einer speziellen schriftlichen Vereinbarung bzw. einer Auftragsbestätigung.
- 13.2 Soweit anwendbar gelten die einschlägigen Normen (z.B. ISO, EN, DIN, VSM, SIA, etc.) für die Beschaffenheit der Ware, Masstoleranzen und dergleichen. Spezielle Bedingungen der Lieferwerke sowie Änderungen in Bezug auf das Dimensionsprogramm bleiben vorbehalten.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet alle für das Produkt oder die Dienstleistung relevanten Informationen schriftlich an den Lieferanten zu kommunizieren, bevor dieser eine Verpflichtung gegenüber dem Kunden eingeht.
- 13.4 Abweichend zu Abschnitt 8.4.2.2 und Abschnitt 8.6.3 IATF vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Kunden genannten Bestimmungsländern verpflichtet ist. Diese Verpflichtung trifft ausschliesslich den Kunden.

14. Halbzeuglieferungen

- 14.1 Die Notz Metall AG produziert und verkauft industriell hergestelltes Halbzeug (z.B. Rund- und Flachdraht aus Endlosproduktion, Band aus Endlosproduktion, ganze Bleche, Stangen, Rohre), welches vor Auslieferung stichprobenweise geprüft und durch den Kunden zu Teilen weiterverarbeitet wird («Material-Lieferungen»).
- 14.2 Das Halbzeug wird unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt und nach aktuellem Stand der Technik hergestellt. Bei bestimmten technischen Eigenschaften (z.B. Zugfestigkeit, Dehnung, Härte) ist in der Halbzeug-Herstellung eine vollständige Prüfung nicht möglich, da deren Prüfung regelmässig die Unterbrechung der Verarbeitung oder eine Zerstörung des Materials erfordert. In solchen Fällen erfolgen repräsentative Stichprobenprüfungen. Aufgrund der beschränkten Prüfbarkeit übernimmt die Notz Metall AG keine Garantie oder Zusicherung dafür, dass sämtliche Einheiten des ausgelieferten Materials die technischen Eigenschaften vollständig erfüllen.
- 14.3 Der Kunde ist für die Prüfung und Übernahme der Funktionalität der Teile verantwortlich, die aus dem gelieferten Material gefertigt werden.

15. Prüfung und Mängelrüge

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, das gelieferte Material unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, schriftlich anzuzeigen.

Notz Metall AG akzeptiert verspätete Mängelrügen nur für nicht sichtbare Mängel innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Ware. Nach dieser Frist gilt das Material auch betreffend versteckte Mängel als genehmigt.

- 15.2 Vor der Weiterverarbeitung muss der Kunde der Notz Metall AG Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im unveränderten Zustand zu besichtigen und zu prüfen. Falls der Kunde die Ware trotz festgestellter Mängel weiterverarbeitet, gilt sie als genehmigt, und Folgekosten werden nicht übernommen.
- 15.3 Bei nur teilweise mangelhafter Lieferung bleibt der Kunde verpflichtet, den mangelfreien Anteil der Ware fristgerecht zu bezahlen, sofern die Teillieferung für ihn wirtschaftlich nutzbar ist. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag wegen Teilliefermängeln ist nur zulässig, wenn die mangelfreie Teillieferung für den Kunden objektiv unbrauchbar ist.

16. Gewährleistung und Haftung

- 16.1 Die Notz Metall AG gewährleistet, dass gelieferte Materialien zum Zeitpunkt der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Für die Weiterverarbeitung durch den Kunden, insbesondere die Prüfung, Montage oder Nutzung der gelieferten Materialien in eigenen Produkten, übernimmt die Notz Metall AG keine Haftung. Die Notz Metall AG haftet nicht für vom Kunden verarbeitetes Material oder vom Kunden hergestellte Teile, Komponenten, Halbzeuge und daraus entstehende Folgekosten.
- 16.2 Beratungen und Auskünfte der Notz Metall AG zur Materialauswahl und Materialeignung basieren auf Erfahrung und Informationen aus Normen und Angaben der Lieferwerke. Sie stellen keine Garantie- oder Haftungsansprüche dar und ersetzen nicht die Überprüfung des Kunden mittels technischer Prüfungen und Materialtests.
- 16.3 Für von Notz Metall AG als mangelhaft anerkanntes Material leistet Notz Metall AG nach eigener Wahl (i) Ersatz der mangelhaften Ware oder (ii) Nachbesserung der Ware oder (iii) Rücknahme der Ware ohne Ersatzlieferung und Gutschrift des Kaufpreises.
- 16.4 Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere Wandelung oder Minderung, sind hiermit ausgeschlossen.
- 16.5 Die Haftung der Notz Metall AG gegenüber dem Kunden ist auf Fälle der Absicht und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung Notz Metall AG für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Imageschäden, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungsschäden, Schäden aus Datenverlusten, Schäden an anderen Gütern, etc., wird im gesetzlich zulässigen Umfang abbedungen.
- 16.6 Die Haftungssumme der Notz Metall AG ist in jedem Fall begrenzt:
 - a) bei Kaufverträgen: auf den Kaufpreis des Vertragsproduktes der jeweiligen Bestellung, auf welche sich die Forderung des Kunden bezieht.
 - b) bei Lohnaufträgen: Auf den Wert der Vergütung für die Lohnarbeit dieser Bestellung.
- 16.7 Der Kunde muss Notz Metall AG ausserdem vor der Weiterverarbeitung und Verwendung Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen, zu überprüfen, zu bemustern und allenfalls rückzuführen. Verarbeitet der Kunde die Ware, gilt sie als genehmigt.
- 16.8 Verarbeitet der Kunde das gelieferte Material trotz feststellbarer Mängel, und entstehen Folgekosten (z.B. Mehraufwand, Sortieraufwand, etc.), werden diese Kosten nicht übernommen, da bei Material-Lieferungen generell ein Nachbearbeitungs- resp. Rücknahmerecht besteht. Ist eine Nachbearbeitung nicht möglich oder nicht geeignet, wird ein Ersatz geliefert oder der Kaufpreis ohne Ersatz gutgeschrieben.
- 16.9 Jeder Anspruch an die Notz Metall AG setzt vom Kunden nachgewiesene sorgfältige Lagerung und Behandlung der Ware voraus.

17. Datenschutz

Die Notz Metall AG veröffentlicht die anwendbare und gültige Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite (<https://www.notzgroup.com/de/impressum/>). Sie ist auf alle Geschäftsbeziehungen mit der Notz Metall AG anwendbar, unabhängig vom Kanal (Website, Telefonate, E-Mails etc.). Massgebend ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Website veröffentlichte Version.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigen. Die Parteien werden die ungültige durch eine gültige Bestimmung ersetzen, deren Zweck dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 18.2 Die Notz Metall AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit einseitig zu ändern. In diesem Fall informiert die Notz Metall AG den Kunden vorab über die vorgenommenen Änderungen. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn er sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Information schriftlich ablehnt.
- 18.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort Brugg/BE, Schweiz.
- 18.4 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg/BE, Schweiz.

*Die Zweigniederlassungen der Notz Metall AG

- Lamineries MATTHEY (CHE-412.525.731), 2520 La Neuveville, Schweiz
- Studer-Biennaform (CHE-421.324.143), 2555 Brugg, Schweiz
- Jacques Allemann (CHE-239.090.877), 2555 Brugg, Schweiz
- gilt auch für die Business Unit Steel Service Center / SSC, 2555 Brugg, Schweiz

